

Stand 26.02.2021

S A T Z U N G
des Vereins für Umweltmanagement
und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V.
- (2) Der Verein wurde am 17.02.95 unter der Nr. 2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des nachhaltigkeitsorientierten Managements in Finanzinstituten.
Der Verein soll die Mitglieder unterstützen, branchenspezifische Nachhaltigkeitsmanagementinstrumente zu entwickeln und in Finanzinstituten einzuführen.
Der Verein bietet ein Forum, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Ziele oder Erklärungen zu verabschieden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn Mitgliedsbeiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein über einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt ist.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern können Geldbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei können unterschiedliche Beiträge für natürliche und juristische Personen festgelegt werden. Die Beiträge für juristische Personen können nach sachlichen Kriterien differenziert werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte einen Sprecher. Die übrige Aufgabenteilung wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt.
- (4) Der Vorstandssprecher kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands, besondere Vertreter

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.

- (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (3) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Vorlage eines Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Wirtschaftsjahr.
- (4) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis der Geschäftsführung und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied verliert sein Amt
 - a) mit Niederlegung
 - b) mit Abberufung
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder ein Vorstandsmitglied mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch während der Wahlperiode abberufen. Der entsprechende Antrag muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sprecher des Vorstands bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge.
6. Daneben kann die Mitgliederversammlung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben noch besondere Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen den Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt entweder in persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Onlineverfahren) oder in hybrider Form, in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen digitalen Konferenz-Raum. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die

letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt- gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.“

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen von dem Tag der Mitgliederversammlung an beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen, ob dieser Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter selbst.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmenerforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich oder per Telefax bzw. E-Mail, nicht aber fernmündlich gefasst werden. Auch in diesem Fall reichen die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung im Nachgang über den Ausgang des Beschlusses zu informieren.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, welche berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die UNIVERSITÄT Augsburg zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltgedankens.